

(S. 8, Anm. 1), wird bemerkt, daß „alle Angaben und Citate, die im folgenden nicht eigens angezeigt sind, aus den Chroniken des Klosters geschöpft wurden.“ Dadurch, daß die betreffenden Belegstellen nicht im einzelnen angegeben sind, wird demjenigen, der auf die Quellen zurückgehen will, die Benützung derselben sehr erschwert. Auch ist eine richtige Bewertung der Angaben nicht möglich, es sei denn, daß man die Chroniken selbst einsieht, da es sehr wichtig ist zu wissen, ob ein Ereignis gleichzeitig oder längere Zeit nachher aufgezeichnet ist. Andere Citate entbehren der wünschenswerten Genauigkeit, so S. 33, Anm. 2. die Citate aus Marianus, Scottus, Petrus Damiani und Trithemius. Unrichtig ist das Citat S. 53, Anm. 2. Das S. 117, Anm. 1 Angeführte kann nicht zum Jahre 1505 angemerkt sein. Das vom Verfasser S. 16 f. über das Mülrecht Gesagte könnte zu der irrigen Auffassung Veranlassung geben, als wenn ein Verbrecher, der in eine Kirche flüchtete, für alle Zeit von der Strafe frei geblieben wäre, während er in Wirklichkeit nur solange straflos blieb, als er in der Kirche sich aufhielt. Die Behauptung (S. 22, Anm. 2), daß das Sachsen-volk zum großen Theil noch viele Menschenalter hindurch dem Christenthume abhold geblieben sei, bedarf noch sehr des Beweises. Es sei nur erinnert an das altjüdische Evangelienepos Heliand, dessen Abfassung zwischen 822 und 840 fällt, ferner an die zahlreichen blühenden Klöster, wie Corvey, Werden a. d. Rh., Herford, Gandersheim, Nordhausen, Quedlinburg, und endlich an die, namentlich für das Sachsenland, glänzende Zeit der ottonischen Kaiser. Die weltliche Gerichtsbarkeit des Klosters stand nicht, wie S. 23, l. 3. bemerkt ist, dem Abte und dem Vogte, sondern, wie auch aus S. 24, Anm. 1, hervorgeht, letzterem allein zu. Des weiteren ist zu bemerken, daß die Dauer der Amtsthätigkeit der ersten Äbte in der Ueberschrift der einzelnen Paragraphen nicht so bestimmt angegeben werden durfte, als es geschehen ist, da der Verfasser selbst S. 30, Anm. 5, bemerkt, daß die Regierungszeit der ersten zwanzig Äbte nicht genau zu bestimmen sei, und er für die Festsetzung des Beginnes ihrer Amtsthätigkeit meist keinen anderen Anhalt gehabt habe, als das erste Auftreten ihrer Namen in den Urkunden. Die S. 36 gegebene chronologische Ordnung für die Grundsteinlegung, den Bau und die Einweihung der neuen Kirchen- und Klostergebäude kann nicht zutreffend sein. Denn sonst müßte Poppo von Holte den Grundstein gelegt haben zu einer Zeit, als er noch nicht Bischof war. Sodann war Humbert, in dessen Amtszeit die Grundlegung fallen soll, nicht von 1066 bis 1116, sondern von 1083—1114 Abt von Abdinghof. (Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, II 36. Der Tod Gumberts ist in den Kölner Annalen zu 1114 vermerkt.) Die Behauptung des Verfassers auf S. 40, l. 3, von unten, daß Bischof Heinrich am 26. März 1103 alle Güter des Klosters heurkundet habe, darf nicht so apodictisch hingestellt werden, da Verfasser in Anm. 3 selbst sagt, daß die betreffende Urkunde wenigstens verdächtig sei. Nicht zu billigen ist es, daß an manchen Stellen das lateinische Tages- und Monatsdatum nicht in das entsprechende deutsche umgerechnet ist.

Wenn demnach an dem Werke im einzelnen auch manche Ausstellungen zu machen sind, so verdankt doch Referent demselben ausgiebige Belehrung und ist der Ueberzeugung, daß auch andere Leser aus demselben großen Nutzen ziehen werden.

Paderborn.

Dr. F. L.

26) **Die Bosheit der Sünde und ihre Sühne** im Anschluß an das bittere Leiden und Sterben Jesu Christi, dargestellt in sieben Fastenbetrachtungen von Alfons Breiter, Pfarrer Regensburg, Pustet. 1896. gr. 8°. IV, 92 S. M. 1.— = fl. —.60.

Durch den Titel dieser Predigten wird deren Inhalt klar gekennzeichnet. Sie handeln jedoch vorwiegend über den zum Tode verurtheilten, gegeißelten, mit Dornen gekrönten, kreuztragenden, gekreuzigten und am

Kreuze gestorbenen Erlöser unter fortwährender Hinweisung auf das erhabene Tugendbeispiel, welches er bei allen Scenen seines Leidens uns gegeben hat. Die Vorzüge derselben sind: klare Disposition, eingehende Ausarbeitung, wohl erwogener, praktischer Inhalt, warme Anregung zur Buße und Lebensbesserung. Die Sprache ist ebenso forngerecht als einfach und gemeinverständlich.

Ehrenbreitstein.

Bernard Deppe.

- 27) **Der heilige Fidelis von Sigmaringen**, Ersilings-Märtyrer des Kapuziner-Ordens und der Congregatio de propaganda fide. Ein Lebens- und Zeitbild aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Nach Quellen bearbeitet von Ferdinand della Scala. Mainz, Kirchheim. Gr. 8°. XVI, 255 u. 56 S. mit 19 Abbildungen und einem Stahlstich. Preis M. 3. — = fl. 1.80.

Das Werk zerfällt in fünf Theile, von denen jeder vier Capitel enthält. Der erste Theil schildert uns das „Weltleben“ des hl. Fidelis, seine Abstammung, seine Studien, seine Stellung im Freundeskreise, endlich als Doctor beider Rechte. Der zweite Theil zeigt uns den Heiligen als „treuen Jünger des heiligen Franciscus von Assisi“, die ersten Jahre seines Ordenslebens, und den Beginn seiner öffentlichen Thätigkeit. Im dritten Theile wird uns die wahrhaft erstaunliche Missionsthätigkeit des Heiligen in lebendiger Weise dargestellt. Der vierte Theil führt uns den hl. Fidelis vor Augen als „Kämpfer Christi.“ Dieser Theil behandelt in sehr anziehender Weise das Martyrium des Heiligen und die begleitenden Umstände desselben. Der fünfte Theil endlich: „Im Glanze der Herrlichkeit“ bringt zuerst die Ereignisse unmittelbar nach dem Tode des Heiligen zur Darstellung und endigt mit der Canonisation des hl. Fidelis.

Der Verfasser hat mit vielem Fleiß und Ausdauer, zuweilen auch mit großer Mühe alle Quellen aufgesucht, die sich auf das Leben des hl. Fidelis beziehen. Diese quellenmäßige Behandlung und die geschichtliche Treue sind ein besonderer Vorzug des Buches. Die an verschiedenen Stellen eingefügten Schilderungen der gleichzeitigen kirchlichen und politischen Verhältnisse dienen sehr zum Verständnis und zur Würdigung der Thätigkeit des Heiligen und lassen ihn, im Gegensatze zu den traurigen Zuständen der Zeit, in um so hellerem Lichte erscheinen. Was den Wert des Buches wesentlich erhöht, ist die Beigabe eines Anhanges von einer großen Zahl (15) Briefe, einiger Predigten des Heiligen, sowie einiger anderer auf den hl. Fidelis bezüglichen Actenstücke. Zum Schlusse sei nur noch gestattet, zu bemerken, daß auf S. 119 im Text zweimal nach einander und ebenso in der Anmerkung Baldrione statt Baldirone sich findet.

Sekau.

P. Rudolf v. Kripp O. S. B.

- 28) **Die heilige Familie.** Monatschrift für die christliche Familie, insbesondere für die Mitglieder des allgemeinen frommen Vereines der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth. Unter Mitwirkung von mehreren Welt- und Ordenspriestern herausgegeben von Isidor Mayer, Stadtpfarrprediger. Mit Illustrationen. Zweiter und dritter Jahrgang. Freising 1894 und 1895. Verlag Dr. Franz Paul Datterer, jährlich 12 Hefte Preis M. 1. — = fl. —.60, mit Franco-